

# Zonenplan

## Burgdorffholzstrasse 35 und 41, Volksschule Burgfeld

Geringfügige Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Die geringfügige Änderung beinhaltet:

- Änderung des Nutzungszonenplans 1976 Stand 22.12.2016
- Änderung des Bauklassenplans 1989 Stand 22.12.2016

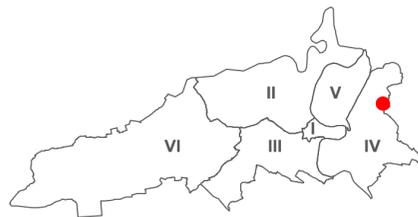


Plan Nr. 1455/1  
 Datum 22.12.2016  
 Massstab 1 : 1000

Stadtplaner Mark Werren



Format 840 / 300  
 Software PC / VectorWorks  
 Plangrundlagen AV © Vermessungsamt der Stadt Bern / Stand 28.10.2016  
 KGL-Nr. 4216  
 Bearbeitung SPA SRA // NK / 0102\_Linienprojek14216/Atelier02\_Plaenet  
 Datei- Pfad 4216\_Burgdorffholzstr. Zonenplan\_gfend\_01092017



### Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 BauV

Öffentliche Auflage vom: --  
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen: --  
 Einspracheverhandlung: --  
 Erledigte Einsprachen: --  
 Unerledigte Einsprachen: --  
 Rechtsverwarungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:  
**Der Stadtpräsident**  
 Alec von Graffenried

**Der Stadtschreiber**  
 Dr. Jürg Wichtermann

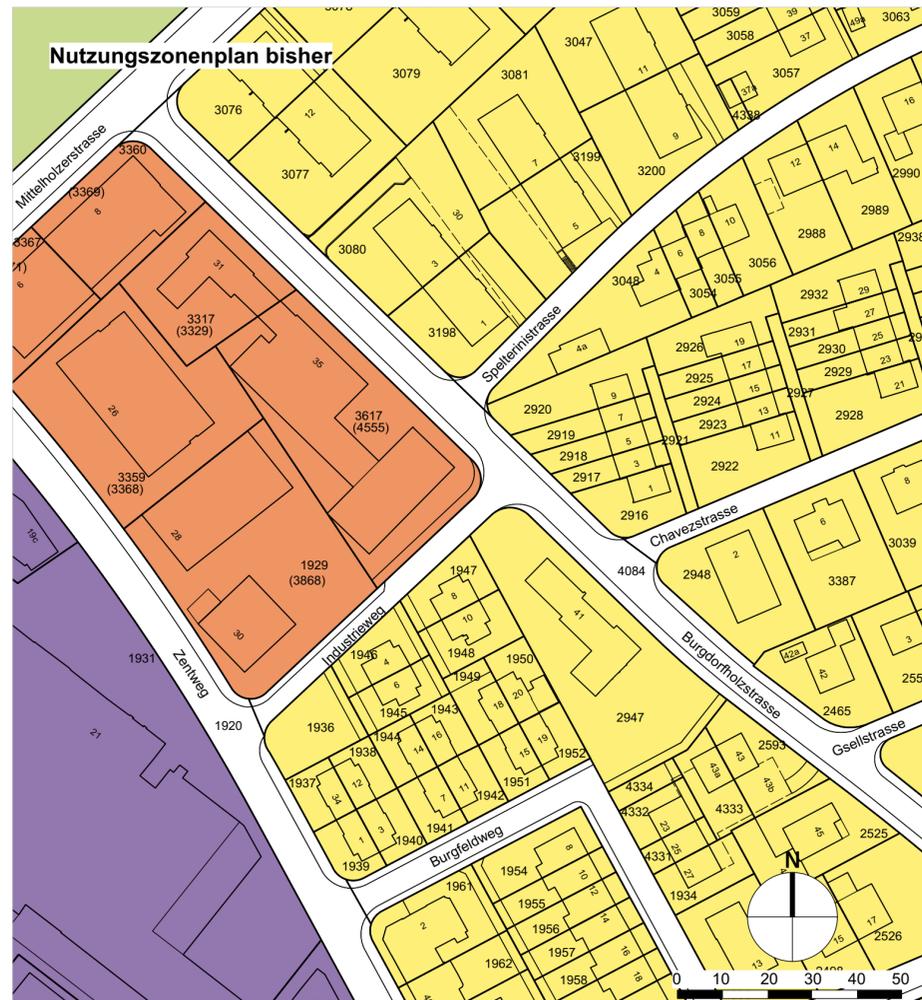
GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

### Stadt Bern

Stadtplanungsamt  
 Zieglerstrasse 62  
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10  
 F 031 321 70 30  
 E stadplanungsamt@bern.ch  
 www.bern.ch/stadplanung



Legende Nutzungszonenplan bisher

- Wohnzone (W)
- Wohnzone gemischt (WG)
- Industrie- und Gewerbezone (IG)
- Zone für öffentliche Nutzungen Freifläche A (FA)



Legende Nutzungszonenplan neu

### Festlegungen

- Zone für öffentliche Nutzungen Freifläche B (FB)
- Zone für öffentliche Nutzungen Freifläche D (FD)

### Zonen für öffentliche Nutzungen FB und FD

In den Zonen FB und FD Burgdorffholzstrasse 35 und 41 gelten die folgenden Bestimmungen:

#### Zweckbestimmung

Die Zonen FD und FB sind für Bildungs- und soziokulturelle Nutzungen bestimmt.

#### Mass der Nutzung

Die zulässige oberirdische Geschossfläche beträgt insgesamt 2400 m<sup>2</sup> für die Zone FD. Als oberirdisch gelten die Geschossflächen sämtlicher Geschosse, die nicht Untergeschosse darstellen. Bei Untergeschossen überragt die Oberkante des fertigen Bodens des darüber liegenden Vollgeschosses die Fassadenlinie im Mittel aller Fassaden höchstens um 1.2m. Für die Berechnung ist die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) massgebend.

#### Grundzüge der Überbauung und Gestaltung

Neubauten sind in der Zone FD bis zu einer Gesamthöhe von 11 m zulässig. Die Geschosshöhe innerhalb der Gesamthöhe ist frei.

Für die Schule ist ein angemessener Aussenraum im Bereich des Industrieweges zu schaffen. Der entsprechende Abschnitt des Industrieweges ist für den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu sperren. (Entwidmung)

Ein Neu- oder Umbau in der Zone FB hat sich an den Standort und die Volumetrie des bestehenden Baukörpers zu halten.